

Vereinssatzung des Radsportverein 2002 Eisenach

Beschlossen in Eisenach am 22.03.2002

Geändert in Eisenach am 05.03.2011

Geändert in Eisenach am 16.03.2013

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der am 22.März 2002 in Eisenach gegründete Radsportverein führt den Namen „Rad-Sport-Verein 2002 Eisenach e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eisenach eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen, des Thüringer Radsport Verbandes und des Bundes Deutscher Radfahrer.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsports als Breiten- und Leistungssport.
2. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Schülern und Jugendlichen und die Jugendpflege verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, dem Thüringer Radsport-Verband e. V. oder einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
4. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, sowie passive Mitglieder haben nach Erwerbung der Mitgliedschaft Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (nach Vollendung des 16. Lebensjahres).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie können sämtliche, dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Festlegungen zu nutzen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Anordnungen des Vorstandes, der Übungsleiter und Trainer Folge zu leisten.
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
6. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich.
3. Der Beitrag ist für ein halbes oder für ein ganzes Jahr im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu entrichten.
4. Der Beitrag ist bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 1.3., bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 1.3. und zum 1.7. des Geschäftsjahres von den Mitgliedern zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

- nicht vorhanden -

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung, Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und neben dem ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören, erschienen sind.
Ist bei der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend, so wird durch den Vorstand ein weiterer Termin zur Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Wochen später einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
Bericht des Vorstandes, Anträge, Verschiedenes, Beschlussfassung,
Bei Wahlen ist folgende Tagesordnung einzuhalten (alle 2 Jahre):
Bericht des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Fachwart für Sportbetrieb.
2. Die Vorstandsämter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt bis zur beschlussfähigen Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen durchzuführen sind, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht einem anderen Organ des Vereins durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträgen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Wahlen können nur dann offen erfolgen, wenn nur ein Kandidat für das zu vergebende Amt zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten für das zu vergebende Amt zur Wahl, ist in geheimer Wahl zu wählen durch Abgabe von Stimmzetteln, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass auch in offener Wahl abgestimmt werden kann. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem 3. Wahlgang das Los.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlvorstand durch Abstimmung, bei der einfache Mehrheit genügt.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Thüringer Radsport Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Radbreitensports zu verwenden hat.
6. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 16

Schlußbestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für Diebstähle aller Art, die während des Sportbetriebes oder von ihm durchgeführter Veranstaltungen auftreten.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2002 genehmigt und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die erste Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2011 genehmigt und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2013 genehmigt und tritt am Tag der Mitgliederversammlung unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“